

Antrag

der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Anerkennung und Erwerb des Führerscheins von Migrantinnen und Migranten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche von Migrantinnen und Migranten in ihren Herkunftsländern erworbenen Führerscheine in Deutschland anerkannt werden;
2. unter welchen Bedingungen und mit welchen Begründungen eine solche Anerkennung bzw. Nichtanerkennung in Deutschland erfolgt;
3. ob für Migrantinnen und Migranten in Baden-Württemberg die Möglichkeit besteht, die theoretische Führerscheinprüfung in ihren Herkunftssprachen abzulegen und in welchen Sprachen dies möglich ist;
4. ob für Migrantinnen und Migranten in Baden-Württemberg die Möglichkeit besteht, einen Dolmetscher für die theoretische und praktische Führerscheinprüfung in Anspruch zu nehmen und wie sich die hieraus entstehenden jährlichen Kosten der letzten fünf Jahre darstellen;
5. in welchen Sprachen die Unterrichtsmaterialien zur Ablegung der theoretischen Führerscheinprüfung in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen;
6. inwiefern es Unterschiede in Bezug auf die Häufigkeit des Besitzes einer Fahrerlaubnis zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und – innerhalb dieser Gruppen – nach Alter und Geschlecht gibt;
7. ob ihr in Baden-Württemberg Programme bekannt sind, die den Erwerb des Führerscheins für Migrantinnen und Migranten in Verbindung mit Sprachkursen unterstützen;

Eingegangen: 05.09.2012/Ausgegeben: 05.10.2012

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie sie die Möglichkeiten beurteilt, die Chancen von Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt – auch in Bezug auf den öffentlichen Dienst – durch Führerscheinkurse verbunden mit Sprachkursen zu erhöhen und ob hierzu schon Anstrengungen unternommen werden.

03. 09. 2012

Deuschle, Dr. Lasotta, Paal, Gurr-Hirsch, Teufel CDU

Begründung

Der Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B spielt in der heutigen Arbeitswelt eine nicht zu unterschätzende Rolle. So ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für einen Taxi- oder Kurierfahrer, aber auch in den mobilen Pflegeberufen eine unvermeidbare Voraussetzung für jeden Arbeitnehmer. Mobilität und Flexibilität sind gefragt, was ebenso bei der Arbeitssuche als auch beim Erreichen des Arbeitsplatzes gilt. Der Arbeitsmarkt wiederum spielt eine entscheidende Rolle bei der Integration.

Migrantinnen und Migranten mit einem Wohnsitz im Inland stehen hier vor einer großen Hürde. Zwar besitzen sie eine gültige Fahrerlaubnis ihres Herkunftslands und auch die erforderliche Fahrpraxis, sind aber nur in den ersten sechs Monaten fahrberechtigt, was eine Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis erforderlich macht. Diese setzt aber teilweise das Ablegen und Bestehen einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung voraus.

Gerade der Besitz eines Führerscheins kann für Migrantinnen und Migranten ein wichtiger Schritt zur Integration in die Gesellschaft sein. So eröffnet er neue Wege bei der Arbeitssuche, ermöglicht aber gerade für Migrantinnen gegebenenfalls auch die Loslösung und Überwindung einer häuslichen Isolation.

Verschiedenste Projekte im In- und Ausland wollen Migranten mit Fahrpraxis ein Sprungbrett für eine berufliche Zukunft bieten, indem sie Führerscheinkurse verbunden mit Sprachkursen anbieten. Hierbei handelt es sich vor allem um Lkw-Führerscheine, da in diesem Bereich durch das Aussetzen der Wehrpflicht die Zahl derjenigen Arbeitsplatzbewerber rückläufig ist, die bei der Bundeswehr ihren Lkw-Führerschein erworben haben. Exemplarisch seien hier das Pilotprojekt für Fahrernachwuchs der Hamburger Genossenschaft SVG und das Ausbildungsangebot in Tirol des österreichischen Integrationsfonds mit dem Motto „Ein Laster als Sprungbrett für die berufliche Zukunft“ genannt. Beide Male soll aus einer Kombination aus Sprachkurs und Lkw-Führerschein den Migranten der Weg in die Arbeitswelt erleichtert werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. September 2012 Nr. 3–3853.1–0/1186 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Integration und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche von Migrantinnen und Migranten in ihren Herkunftsländern erworbenen Führerscheine in Deutschland anerkannt werden;*
- 2. unter welchen Bedingungen und mit welchen Begründungen eine solche Anerkennung bzw. Nichtanerkennung in Deutschland erfolgt;*

Zu 1. und 2.:

Die Anerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse ist in der (bundesrechtlichen) Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt.

Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach Deutschland verlegen, dürfen mit dem ausländischen Führerschein Kraftfahrzeuge auch im Inland führen. Diese Berechtigung gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet, es sei denn, es handelt sich um Fahrerlaubnisse der Lkw- oder Busklassen. Für diese gelten die deutschen Vorschriften über die befristete Geltungsdauer dieser Fahrerlaubnisklassen.

Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis, die nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt wurde, dürfen ab Begründung des ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland noch sechs Monate mit ihrem ausländischen Führerschein Kraftfahrzeuge im Inland führen. Danach ist für die weitere Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr die deutsche Fahrerlaubnis erforderlich. Unter welchen Voraussetzungen die deutsche Fahrerlaubnis erworben werden kann, hängt davon ab, ob die ausländische Fahrerlaubnis von einem Staat, der in die Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen ist, oder von einem sogenannten Drittstaat erteilt worden ist.

Fahrerlaubnisse, die in einem Staat ausgestellt wurden, der in die Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen ist, werden entweder unter vollständigem Verzicht auf die Fahrerlaubnisprüfung oder zumindest unter Verzicht auf den theoretischen oder den praktischen Prüfungsteil in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben. Voraussetzung für die Aufnahme eines Staates in die Anlage 11 ist zum einen die Gleichwertigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis, d. h. das Ausbildungs- und Prüfungsniveau darf sich nicht wesentlich von den deutschen Anforderungen unterscheiden. Bezüglich der Verkehrsverhältnisse dürfen in dem ausländischen Staat zudem keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Zum anderen muss die Gegenseitigkeit gewährleistet sein, d. h. der betreffende Staat muss seinerseits deutsche Fahrerlaubnisse ohne Prüfung umschreiben.

Fahrerlaubnisse aus einem sogenannten Drittstaat können nur nach Ablegung der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *ob für Migrantinnen und Migranten in Baden-Württemberg die Möglichkeit besteht, die theoretische Führerscheinprüfung in ihren Herkunftssprachen abzulegen und in welchen Sprachen dies möglich ist;*

In der Fahrerlaubnis-Verordnung sind elf Fremdsprachen festgelegt, in denen die theoretische Führerscheinprüfung abgelegt werden kann. Dies sind Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Kroatisch, Spanisch und Türkisch. Bei diesen Sprachen handelt es sich um die wichtigsten EU-Sprachen sowie um die Muttersprachen der zahlenmäßig bedeutendsten Migrantengruppen in Deutschland (Türkisch, Russisch, Kroatisch).

4. *ob für Migrantinnen und Migranten in Baden-Württemberg die Möglichkeit besteht, einen Dolmetscher für die theoretische und praktische Führerscheinprüfung in Anspruch zu nehmen und wie sich die hieraus entstehenden jährlichen Kosten der letzten fünf Jahre darstellen;*

Die Dolmetscherprüfung wurde zum 1. Januar 2011 bundesrechtlich durch Änderung der Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung abgeschafft, nachdem es bundesweit Unregelmäßigkeiten bis hin zu kriminellen Manipulationen verstärkt bei Dolmetscherprüfungen gegeben hatte.

5. *in welchen Sprachen die Unterrichtsmaterialien zur Ablegung der theoretischen Führerscheinprüfung in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen;*

Unterrichtsmaterialien stehen in den in Ziffer 3 genannten Fremdsprachen zur Verfügung. Ein Fachverlag für führerscheinspezifische Lehr- und Lernmittel bietet zusätzlich den Grundstoff und den Zusatzstoff für die Klasse B in arabischer Sprache an.

6. *inwiefern es Unterschiede in Bezug auf die Häufigkeit des Besitzes einer Fahrerlaubnis zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und – innerhalb dieser Gruppen – nach Alter und Geschlecht gibt;*

In den Statistiken über den Fahrerlaubnisbestand wird das Herkunftsland der Führerscheininhaberin/des Führerscheininhabers nicht erfasst.

7. *ob ihr in Baden-Württemberg Programme bekannt sind, die den Erwerb des Führerscheins für Migrantinnen und Migranten in Verbindung mit Sprachkursen unterstützen;*

Der Landesregierung sind keine konkreten Programme bekannt, die den Erwerb des Führerscheins in Verbindung mit Sprachkursen unterstützen. Unabhängig vom Migrationsstatus können die Agenturen für Arbeit und Jobcenter den Erwerb des Führerscheins auf drei Wegen fördern:

- Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation (Teilhabe am Arbeitsleben) zur Erlangung eines Arbeitsplatzes nach § 33 SGB IX in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung bei Arbeitsaufnahme, wenn kein öffentlicher Personennahverkehr zur Verfügung steht;
- im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte bei individueller Notwendigkeit, wobei die Förderung nicht in voller Höhe erfolgt, da mit dem Führerscheinwerb ein privater Nutzen verbunden ist;
- im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte bei individueller Notwendigkeit. Allerdings erfolgt keine Förderung des alleinigen Führerscheinwerbs. Der Führerscheinwerb muss Bestandteil einer Bildungsmaßnahme sein, in der überwiegend berufliche Inhalte vermittelt werden, da der bloße Führerscheinwerb der privaten Daseinsvorsorge zuzuordnen ist.

8. wie sie die Möglichkeiten beurteilt, die Chancen von Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt – auch in Bezug auf den öffentlichen Dienst – durch Führerscheinkurse verbunden mit Sprachkursen zu erhöhen und ob hierzu schon Anstrengungen unternommen werden.

Der Führerschein kann die Mobilität von Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt erhöhen, insbesondere im ländlichen Raum. Führerscheinkurse, die gleichzeitig auch Sprachkenntnisse vermitteln, können ebenfalls geeignet sein, Chancen von Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Landesregierung beabsichtigt aber derzeit nicht, Führerscheinkurse verbunden mit Sprachkursen gezielt zu fördern.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur